



**Auszug aus der Änderung der Verordnung ( 21. BimSchV ) zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen**

**vom 06. Mai 2002**

**Technische Voraussetzungen**

Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems durch eine automatische Überwachungseinrichtung, die mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, fortlaufend überprüft wird.

**Die automatische Überwachungseinrichtung hat ;**

1. Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems automatisch festzustellen und die festgestellten Störungen dem Tankstellenpersonal zu signalisieren,
2. Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems, die dem Tankstellenpersonal länger als 72 Stunden signalisiert werden, den Kraftstofffluss automatisch zu unterbrechen,
3. Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit automatisch festzustellen und dem Tankstellenpersonal zu signalisieren,
4. Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit, die dem Tankstellenpersonal länger als in dem unter Nummer 2 genannten Zeitraum signalisiert werden, den Kraftstofffluss automatisch zu unterbrechen.

**Störungen**

Eine Störung der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems liegt vor, wenn die fortlaufende Bewertung der Betankungsvorgänge durch die automatische Überwachungseinrichtung ergibt, dass das Volumenverhältnis zwischen dem rückgeführten Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch und dem getankten Kraftstoff, gemittelt über die Dauer des Betankungsvorgangs, bei zehn Betankungsvorgängen in Folge jeweils entweder 85 vom Hundert unterschreitet oder 115 vom Hundert überschreitet. In die Bewertung nach Satz 2 sind nur solche Betankungsvorgänge einzubeziehen, deren Dauer 20 Sekunden oder mehr beträgt und bei denen der Kraftstoffvolumenstrom 25 Liter je Minute oder mehr erreicht.

**Betreiberpflichten bei Störungen**

Der Betreiber einer Tankstelle hat sicherzustellen, dass die durch eine automatische Überwachungseinrichtung signalisierten Störungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb behoben werden. Die signalisierten Störungen und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten."

**Betreiberpflichten zur Abnahme**

Der Betreiber hat die Pflicht, erstmalig bis spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und wiederkehrend alle fünf Jahre eine Abnahme durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.



## Übergangsfristen

Tankstellen, die ab dem 01. April 2003 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn das Gasrückführungssystem mit einer automatischen Überwachungseinrichtung ausgerüstet ist.

**Tankstellen die vor dem 01. April 2003 errichtet wurden und die ;**

1. mehr als 5.000 Kubikmeter Ottokraftstoffe im Jahr abgeben, müssen bis zum [01. Januar 2005](#) ,
2. ab 2.500 Kubikmeter bis 5.000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben und
  - a) in einem Untersuchungsgebiet nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen, müssen bis zum [01. Januar 2005](#) ,
  - b) nicht in einem Untersuchungsgebiet nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen, müssen bis zum [01. Januar 2006](#) ,
3. ab 1.000 Kubikmeter bis 2.500 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, müssen bis zum [01. Januar 2007](#) ,
4. weniger als 1.000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, müssen bis zum [01. Januar 2008](#) ,

mit einer automatischen Überwachungseinrichtung für das Gasrückführungssystem ausgerüstet sein.

**Hinweis:** Wird eine Tankstelle nicht während des gesamten Jahres betrieben, so sind die tatsächlichen Abgabemengen auf ein Jahr hochzurechnen.

5. Tankstellen die vor dem [01. Januar 1993](#) errichtet wurden und eine jährlichen Abgabemenge an Ottokraftstoffen unter 1.000 Kubikmeter haben, soweit Sie nicht zur Betankung von Neufahrzeugen in Automobilwerken dient, oder für das Betanken von Fahrzeugen, die mittels eines Gasrückführungssystems nicht betankt werden können genutzt wird, bleibt diese von der Umbaumaßnahme unberührt.

## Wartungsintervalle

Der Betreiber einer Tankstelle hat ein Gasrückführungssystem,

1. mit Unterdruckunterstützung, das mit einer automatischen Überwachungseinrichtung betrieben wird. [Prüfung alle zwei Jahre, durch einen Fachbetrieb.](#)
2. mit Unterdruckunterstützung das nicht mit einer automatischen Überwachungseinrichtung betrieben wird. [Prüfung einmal jährlich, durch einen Fachbetrieb.](#) Der Betreiber hat mindestens [einmal monatlich](#) an sämtlichen Zapfventilen die Funktionsfähigkeit der Unterdruckunterstützung mit einem geeigneten Prüfgerät zu überprüfen.
3. ohne Unterdruckunterstützung . [Prüfung einmal vierteljährlich, durch einen Fachbetrieb.](#)

Das Ergebnis der Überprüfung und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.



## **Aufbewahrungs- und Meldefristen**

Der Betreiber hat den jeweiligen Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren. Eine Durchschrift des jeweiligen Berichts hat der Betreiber der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.